

Ämter der Landesregierungen,
Fachhochschulkonferenz

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Mag. Alexandra Lust
Sachbearbeiterin

alexandra.lust@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644166
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.217.261

Information zu COVID-19-Sonderregelungen für GuK- und MTD-Berufstätige mit ausländischem Ausbildungsabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt sich, wie folgt zu informieren:

- **COVID-19-Sonderbestimmungen im GuKG und MTD-Gesetz**

Durch das 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, das 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, sowie die GuKG- und MTD-Gesetz-Novelle BGBl. I Nr. 33/2021 wurden für die Dauer der Pandemie bis längstens 31. Dezember 2021 berufsrechtliche Sonderbestimmungen für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste geschaffen, die Personalengpässen während der COVID-19-Pandemie entgegenwirken sollen.

Als eine dieser Maßnahmen wurde die Möglichkeit geschaffen, Berufsangehörige mit im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen bereits vor Eintragung in das Gesundheitsberuferegister unter folgenden Voraussetzungen zu Tätigkeiten in diesen Berufen heranzuziehen:

- Ein von der zuständigen österreichischen Behörde ausgestellter rechtskräftiger Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf bzw. gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit oder ohne Vorschreibung von

Ausgleichsmaßnahmen (§§ 27 Abs. 3 und 85 Abs. 2 GuKG, § 3 Abs. 7 MTD-Gesetz) liegt vor;

- Erfüllung der sonstigen Berufsausübungsvoraussetzungen gemäß §§ 27 und 85 GuKG und § 3 MTD-Gesetz, die zwar (noch) nicht von der Registrierungsbehörde behördlich geprüft wurden, jedoch vom Arbeitgeber vor Heranziehung dieser Personen zu überprüfen sind.
- **Erfasste berufliche Tätigkeiten**

Die auf Grund dieser Sonderbestimmung ausgeübte berufliche Tätigkeit stellt eine rechtmäßige Berufsausübung in Österreich dar. Auch im Rahmen dieser sind die Grundsätze der Übernahms-, Einlassungs- und Durchführungsverantwortung der Berufsangehörigen ebenso wie die Organisationsverantwortung des Arbeitgebers zu beachten.

Klargestellt wird, dass eine freiberufliche Ausübung der betroffenen Berufe ohne Eintragung in das Gesundheitsberuferegister nicht möglich ist und damit nicht unter diese Sonderbestimmungen fällt, da die Einhaltung der für die freiberufliche Berufsausübung geltenden Berufsregelungen, insbesondere betreffend Berufssitze, nicht von der Ausnahme erfasst ist und damit weiterhin gilt.

- **Mögliche Berücksichtigung der Berufspraxis**

Eine rechtmäßige Berufspraxis, die Berufsangehörige auf Grund dieser Sonderbestimmung erwerben, könnte für folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen/Ergänzungsausbildung:

Rechtlich:

Im Rahmen des Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheids sind auf Grund der sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebenden Defizite Auflagen rechtskräftig festgelegt worden.

Sofern aus der nach Ausstellung des Bescheids erworbenen Berufspraxis für die vorgeschriebene Auflage relevante neue Tatsachen („nova producta“) entstanden sind, könnte der/die Berufsangehörige zur Berücksichtigung dieser einen neuen Anerkennungs-/Nostrifikationsantrag stellen, dem auf Grund der neuen Tatsachen nicht das Hindernis der entschiedenen Sache („res iudicata“) entgegensteht.

Diese Vorgangsweise wäre allerdings nur für jene Fälle zutreffend, wenn durch eine Berufspraxis tatsächlich die Auflagen (teilweise) kompensiert werden. Um den Aufwand und die Kosten sowohl für den/die Berufsangehörige/n als auch die Behörde möglichst gering zu halten, sollten Verfahren, die keine Aussicht auf ein positives Ergebnis hätten, möglichst vermieden werden.

Inhaltlich:

Eine nach Ausstellung des Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheides erworbene Berufspraxis in Österreich könnte gegebenenfalls bei entsprechender Gleichwertigkeit der Tätigkeiten in Bezug auf eine vorgeschriebene Auflage im Rahmen eines neuerlichen Verfahrens berücksichtigt werden.

Dies bedeutet, dass die Berücksichtigung der Berufspraxis in erster Linie nur in Bezug auf einen vorgeschriebenen Anpassungslehrgang bzw. ein vorgeschriebenes Praktikum in Betracht kommen wird und darüber hinaus den entsprechenden fehlenden Bereich abdecken muss. Eine vorgeschriebene theoretische Ausbildung (Eignungs-/Ergänzungsprüfung, Zusatzausbildung, ergänzende theoretische Ausbildung) wird durch Berufspraxis grundsätzlich nicht kompensiert werden können.

Deutschkenntnisse:

Im Rahmen der Berufspraxis könnten auf informellem Weg auch weitergehende – über die vom Arbeitgeber vor Heranziehung überprüfte – Kenntnisse der deutschen Sprache erworben werden, die insbesondere in jenen Fällen, in denen noch kein Sprachzeugnis über das erforderliche Sprachniveau vorliegt, im Rahmen des nachfolgenden Registrierungsverfahrens beim Gesundheitsberuferegister berücksichtigt werden könnten.

- **Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen/Ergänzungsausbildungen**

Da die genannten COVID-19-Sonderregelungen spätestens mit Ende 2021 auslaufen, ist es für die betroffenen Berufsangehörigen erforderlich, die Absolvierung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen/Ergänzungsausbildungen sowie die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister spätestens bis zu diesem Zeitpunkt erfolgreich abzuschließen, um mit 1.1.2022 die Berechtigung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten nicht zu verlieren.

Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass

- die Ausbildungsanbieter ein ausreichendes Ausbildungsangebot für die Absolvierung dieser Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ergänzungsausbildungen für die betroffenen Berufsangehörigen zur Verfügung stellen und
- die Arbeitgeber die Absolvierung dieser auch dienstrechtlich ermöglichen.

Zur Möglichkeit der Durchführung von Ausbildungen in Gesundheitsberufen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID 19) wird auf die entsprechende Information des ho. Ressorts hingewiesen.

Es wird um entsprechende Veranlassungen und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (www.sozialministerium.at) veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 7. April 2021

Für den Bundesminister:

MMag. Ludmilla Gasser